OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450717/5/MB/HeK

Datum:
Linz, 24. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Dr. E C, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim vom 13.05.2020, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2019 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ottensheim (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 13.05.2020 gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für die in seinem Eigentum befindliche Freizeitwohnung mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von über 50 m^2 für das Jahr 2019 die Freizeitwohnungspauschale in der Höhe von € 108,00 und einen Zuschlag in der Höhe von € 216,00 fest. Die vom Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 01.09.2020 als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Bf die Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Wohnobjektes mit der Adresse x, x (Grundbuchauszug), mit einer Nutzfläche von über 50 m^2, das in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist (ON 7), im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wird (Bescheid, Beschwerde). Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass seine Gattin seit der Errichtung des Wohnobjektes im Jahr x und er selbst seit dem Jahr x an dieser Adresse einen ordentlichen Wohnsitz angemeldet haben und legt zum Beweis dafür jeweils einen Meldezettel aus dem Jahr x und aus dem Jahr x vor (Beschwerde).

II.2. Dass das gegenständliche Objekt eine Nutzfläche von mehr als 50 m^2 aufweist und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, wurde vom Bf nicht bestritten und es stimmt dies mit den vorliegenden Unterlagen bzw. dem Beschwerdevorbringen überein. Dass das verfahrensgegenständliche Objekt 2019 überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt werden würde, wurde nicht behauptet, sodass das Landesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass dieses 2020 nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde. Dass das gegenständliche Wohnobjekt im Jahr 2019 länger als 26

Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte, wird zwar vom Bf bestritten, ergibt sich aber glaubwürdig und nachvollziehbar aus den Unterlagen im vorliegenden Verwaltungsakt und aus den Ausführungen der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung. Zum einen scheint im Zentralen Melderegister für das Jahr 2019 keine Hauptwohnsitzmeldung für das gegenständliche Wohnobjekt auf, zum anderen wurde nach den Angaben der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung der Bf zwar in jüngster Vergangenheit immer wieder in Ottensheim gesehen und steht jetzt auch das Auto des Bf immer wieder vor dem gegenständlichen Wohnobjekt, im Jahr 2019 war dies aber seltener der Fall. Der Bf erschien selbst nicht zur Verhandlung, obwohl er diese beantragt hatte, und erstattete auch zur Frage, ob das gegenständliche Wohnobjekt im Jahr 2019 tatsächlich einen Hauptwohnsitz, d. h den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen, darstellte, kein (substantiiertes) Vorbringen.
Die Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde dem Bf, da im Zentralen Melderegister auch keine aktuelle Hauptwohnsitzmeldung des Bf aufscheint (ON 6 des Behördenaktes), an die im Zentralen Melderegister als Nebenwohnsitz ausgewiesene Adresse in x, x, zugestellt. Diese wurde mit dem Vermerk „Nachsendeauftrag ins Ausland“ an das Landesverwaltungsgericht rückübermittelt. Sodann wurde dem Bf die Ladung mit RSb-Brief an die Adresse x, x, zugestellt. Dieser wurde am 20.05.2021 hinterlegt und am 07.06.2021 an das Landesverwaltungsgericht rückübermittelt. Diese beiden Adressen wurden während des gegenständlichen Abgabenverfahrens vor der belangten Behörde allerdings vom Bf selbst insofern angegeben, als am Briefkuvert, mit dem der Bf den Vorlageantrag einbrachte, als Adresse „C, x, x“ angegeben war, und auf dem Briefkuvert, mit dem die Beschwerde eingebracht wurde, die Adresse „E C, x, x“.
Im behördlichen Abgabeverfahren erfolgten nach den Angaben der Vertreterin der belangten Behörde die Zustellungen so, dass der Festsetzungsbescheid mit einem normalen Fensterkuvert nach Kitzbühel zugestellt wurde, woraufhin der Bf rechtzeitig Beschwerde erhob. Die Beschwerdevorentscheidung wurde dem Bf vom Bürgermeister persönlich in Ottensheim übergeben. RSb-Zustellungen würden grundsätzlich vom Bf nicht angenommen werden. Schließlich hat der Bf nach den Angaben der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung in einem Telefonat betreffend eine melderechtliche Angelegenheit mitgeteilt, dass er an einer Hauptwohnsitzmeldung an der Adresse x, x, nicht interessiert sei.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetzes 2018), LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 7/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54

Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:

a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;

b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;

c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;

d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;

e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.

(...)

§ 55

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
2. für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche das 54fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe der Freizeitwohnung.

(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.

(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.

(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe

im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen."

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass das gegenständliche Wohnobjekt in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass vom Bf eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Der Begriff „Hauptwohnsitz" wird im Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht näher bestimmt. Gemäß dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (VwGH 19.12.2019, Ro 2019/07/0012 mwN). Dies gilt auch für den Begriff „Hauptwohnsitz": Art. 6 Abs. 3 erster Halbsatz B-VG normiert, dass ein Hauptwohnsitz einer Person dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Beinahe wortgleich findet sich diese Regelung auch in § 2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, auf den in § 54 Abs. 3 Z. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Definition des Begriffes „Nahe Angehörige" Bezug genommen wird (vgl. § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994). Dort heißt es in Abs. 5 erster Halbsatz, dass ein Hauptwohnsitz einer Person im Sinne dieses Landesgesetzes dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen.
Ob das gegenständliche Wohnobjekt im Jahr 2019 als Hauptwohnsitz gedient hat, wie der Bf in seiner Beschwerde behauptet, ist somit danach zu beurteilen, ob sich dort jemand in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu begründen. Als Beweis dafür legte der Bf den Meldezettel von seiner Gattin aus dem Jahr 1969 und von ihm selbst aus dem Jahr 1985 vor. Da jedoch einer Hauptwohnsitzmeldung (im Zentralen Melderegister) lediglich Indizwirkung zukommt (vgl. etwa auch VwGH 27.02.2019, Ra 2018/15/0111), und tatsächlich laut dem Zentralen Melderegister im Jahr 2019 weder eine Hauptwohnsitzmeldung der Gattin des Bf noch des Bf selbst vorlag, der Bf aber kein (substantiiertes) Vorbringen dazu erstattete, dass er im Jahr 2019 im gegenständlichen Wohnobjekt den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen begründet hatte, sondern vielmehr bekannt gab, dass er an einer Hauptwohnsitzmeldung nicht interessiert sei, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie im vorliegenden

Fall davon ausging, dass das gegenständliche Wohnobjekt im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter